

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST  
GZ • BKA-603.989/0001-V/5/2009  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD  
PERS. E-MAIL • GERALD.EMBERHARD@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2316

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010);  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

29. Oktober 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.989/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD  
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • BMJ-B10.075/0004-I 7/2009

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[URL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Art. I (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

#### Zum Einleitungssatz:

Nach der Abkürzung „dRGBI.“ wäre der üblichen Zitierpraxis entsprechend (vgl. etwa URÄG 2008, BGBI. I Nr. 70/2008, Art. I) die Abkürzung „S.“ einzufügen

#### Zu Z 2 (§ 189 Abs. 2 Z 2):

Nach der Zahl „300 000“ sollte die Währung „Euro“ angeführt werden.

#### Zu Z 7 (§ 208 Abs. 2):

Da der neu gefasste Abs. 2 wohl nur einen zeitlich eingeschränkten Anwendungsbereich hat bzw. eine Übergangsvorschrift ist, sollte er besser an einer anderen Stelle im UGB (etwa als § 907a UGB) verankert werden. Die Novellierungsanordnung hätte dann „§ 208 Abs. 2 wird aufgehoben“ zu lauten. Der Bezug habende Verweis im vorgeschlagenen § 6 Z 13 des Einkommensteuergesetzes wäre entsprechend anzupassen.

### Zu Art. III (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht):

Statt „Art. I Z 14“ müsste es „Art. I Z 13“ lauten.

Die Zitierung der Richtlinie 2009/49/EG wäre an die Vorgaben der RZ 53ff des EU-Addendums anzupassen (Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs, Fundstellenangabe).

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

#### 1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ 600.824/0005-V/2/2007, Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

#### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

#### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

##### Zu Art. III (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht):

Statt „Art. I Z 14“ müsste es „Art. I Z 13“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt